



**Einladung
zur 26. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 23.05.2019,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.03.2019
- 3 04 - 16 1858/2019 Anpassung der Gebührentabelle und Satzung zur Erhebung von KiTa-
Beiträgen;
hier: Gemeinsamer Antrag Nr. XIX/2019 der CDU- und BGE-
Ratsfraktion
- 4 Mitteilungen und Anfragen
- 5 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 10. Mai 2019

Jan Ludwig
Vorsitzender



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 1858/2019	16.04.2019

Betreff

Anpassung der Gebührentabelle und Satzung zur Erhebung von KiTa-Beiträgen;
hier: Gemeinsamer Antrag Nr. XIX/2019 der CDU- und BGE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	23.05.2019
Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2019
Rat	28.05.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich der entsprechenden Beitragstabelle, Anlage 2 (Modellberechnung 2; Reduzierung um 25 %) ab dem 01.08.2019.

Sachdarstellung :

Mit dem gemeinsamen Antrag der CDU/BGE Fraktionen vom 26.03.2019 (**Anlage 5**) wird folgende Anpassung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen und Förderung in der Kindertagespflege vorgeschlagen:

1. Die Betreuung für Kinder über drei Jahre grundsätzlich beitragsfrei zu stellen
2. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren pauschal um 30 % zu senken
3. Den Stichtag zur Berechnung (1.11. jeden Jahres) abzuschaffen und wie in anderen Kommunen zur Folgemonatsberechnung überzugehen
4. Einkünfte wie Aufwandspauschalen und Entschädigungen die aus ehrenamtlichen Tätigkeiten (Feuerwehr, Übungsleiter, Kommunalpolitik etc.) entstehen, sollen nicht mehr als Einkommen i.S.d. Satzung angerechnet werden

Die Verwaltung hat die einzelnen Punkte aus dem Antrag geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

zu Punkt 1 und 2:

Von einer generellen Freistellung der Elternbeiträge für die Kinder ab 3 Jahren wird abgeraten. Zurzeit ist das letzte Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII beitragsfrei. Lt. derzeitigen Planungen in der Landesgesetzgebung wird ab dem **01.08.2020** von einem zweiten beitragsfreien Jahr ausgegangen. Damit erfahren Eltern über die Landesgesetzgebung eine weitere finanzielle Entlastung. Eine weitere Beitragsfreiheit ist auf Landesebene zunächst nicht geplant, da der Ausbau der Betreuungsplätze, die Erweiterung der Öffnungszeiten sowie die Entwicklung und Beibehaltung von Qualitätsstandards vorrangige Priorität haben. Diese Punkte sollten ebenfalls im Rahmen der kommunalen Aufgabe vorrangig Beachtung finden. Eine Befreiung der Elternbeiträge für die 3 bis 6-jährigen Kinder stellt eine kurzzeitige Entlastung für einen kleinen Personenkreis dar. Das Kindergartenkind von heute ist das Schulkind von morgen und der Jugendliche von übermorgen. Wichtiger ist es, alle Aufgaben für Familien insgesamt erfüllen zu können. Hier geht es u.a. um freiwillige Präventionsmaßnahmen für benachteiligte Kinder und Familien, aber auch um die Förderung von Freizeit- und Kulturangeboten. Ein Standortvorteil ergibt sich nicht allein aus einer Beitragsbefreiung für eine kleine Gruppe von Kindern, sondern aus einem ausreichenden Angebot an Betreuung, Schulversorgung und einer guten Qualität der Angebote für Familien.

Es muss berücksichtigt werden, dass ein Verzicht auf Elternbeiträge nicht nur einmalig erfolgt, sondern die Einnahmeverluste für die Stadt Emmerich am Rhein eine konstante finanzielle Belastung darstellen können. Bei einer Verschlechterung der Haushaltslage gibt es nur eine erschwerte Rückkehrmöglichkeit.

Der JHA Beschluss vom 12.03.2019, eine Satzungsänderung erst mit Umsetzung der gesetzlichen Änderung zum **01.08.2020** vorzunehmen, wird durch den gemeinsamen Antrag der CDU u. BGE Fraktion neu diskutiert. Die Verwaltung sieht die Möglichkeit, die Elternbeiträge aufgrund der finanziellen Entwicklung zu reduzieren und legt einen modifizierten Verwaltungsvorschlag vor. Um eine Gleichberechtigung für alle Kinder in der Altersstufe 0 bis 6 Jahre zu erreichen, wird vorgeschlagen, die Beiträge insgesamt um 25 % (ersatzweise 30 %) zu reduzieren. Der Punkt 2 des Antrages der CDU/BGE Fraktionen wird hierbei grundsätzlich aufgegriffen, jedoch für die U3- und Ü3-Kinder insgesamt. Die sich hieraus ergebenden Elternbeiträge sind aus der **Anlage 3** ersichtlich.

Die Mindereinnahmen aus dem vorliegenden Antrag sowie dem Verwaltungsvorschlag gehen, aufgeteilt nach den einzelnen Kriterien, aus der **Anlage 4 „Vergleichsberechnung der Mindereinnahmen“** hervor.

Am 07.05.2019 wurde der Referentenentwurf für das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) im Landeskabinett verabschiedet und geht nun zur Anhörung in den Landtag. Für das 2. beitragsfreie Jahr, geplant ab dem Kindergartenjahr **2020/2021**, soll es einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen, in Anlehnung an das letzte beitragsfreie Jahr vor der Einschulung, geben. Für das Kindergartenjahr 2018/2019 (Stand 20.02.2019) beträgt die Zuweisung für das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr 317.951,35 €. Dieser Betrag kann jedoch nicht ohne weiteres für das 2. beitragsfreie Jahr angesetzt werden, da sich die Berechnung des Landeszuschusses insgesamt ändert. Eine Modellberechnung auf Basis der Zahlen für das Kindergartenjahr 2018/2019 unter Berücksichtigung der erhöhten Kindpauschalen würde nur eine prognostizierte Mehreinnahme zwischen 220.000 € und 250.000 € ergeben. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Gesetz noch nicht beschlossen ist und eine zeitliche Versetzung vorliegt, da der Zuschuss erst zum Kindergartenjahr 2020/2021 verändert werden soll. Weiterhin ist dieser Zuschuss variabel, da er sich an den gewährten Kindpauschalen für die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren orientiert.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer generellen Freistellung der Elternbeiträge für die Kinder ab 3 Jahren, die Beiträge für Geschwisterkinder unter 3 Jahren zukünftig anderes zu berechnen sind. Dies betrifft die Geschwister von Kindern im beitragsfreien Jahr vor der Einschulung bzw. bei Neuregelung auch das 2. beitragsfreie Jahr.

Die jetzige Regelung sieht vor:

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag aktuell **die Differenz** der beiden Beträge für das jüngere Kind erhoben.

Bei einer Befreiung der Elternbeiträge für Kinder ab 3 Jahren, fällt zukünftig der Differenzbetrag für das Geschwisterkind weg. Dies führt zu weiteren Mindereinnahmen.

Zu Punkt 3:

Gemäß § 19 Abs. 5 KiBiz ist bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben. Dies bedeutet, dass Kinder die im August, September und Oktober eines Jahres 3 Jahre alt werden, bereits ab dem 01.08. eines Jahres als 3-jährige Kinder gelten und damit der Beitrag für 3-jährige Kinder erhoben wird. Hieran möchte die Verwaltung festhalten und keine Schlechterstellung vornehmen. Diese Regelung ist aus Sicht der Kindergartenbedarfsplanung ebenfalls sinnvoll, damit die Plätze für 3-jährige Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres gefüllt werden und nicht erst unterjährig. Dies würde zu Finanzierungsschwierigkeiten bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen führen. Darüber hinaus geht die Verwaltung mit dem Vorschlag der CDU/BGE Fraktion einher und schlägt vor, die Elternbeiträge für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr (nach dem 1.11. eines Jahres) 3 Jahre alt werden, ab dem Folgemonat ebenfalls in Höhe der Elternbeiträge für Kinder ab 3 Jahren festzusetzen und den § 2 Abs. 4a der Elternbeitragssatzung entsprechend zu ändern.

Die Mindereinnahmen pro Kindergartenjahr in Bezug auf die jetzige Elternbeitragssatzung werden auf ca. **88.300 €** geschätzt.

Zu Punkt 4:

Aufgrund der derzeitigen Elternbeitragssatzung werden Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit nur als Einkommen zur Berechnung des Elternbeitrages herangezogen, wenn sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Elternteils oder der Eltern erhöhen.

Entschädigungen, die einem finanziellen Aufwand gegenüber stehen, werden auch derzeit nicht als Einkünfte angerechnet.

Die Verwaltung möchte zur Förderung des Ehrenamtes dem Antrag der CDU/BGE Fraktionen folgen und schlägt vor, zukünftig Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Tätigkeit als Übungsleiter (z.B. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder) bei der Einkommensberechnung nicht als Einkommen anzurechnen. Dies wird in der Satzung ab dem 01.08.2019 berücksichtigt. Hierzu wird auf den Satzungstext verwiesen.

Nicht verzichtet werden kann auf einen gewährten Verdienstaufschlag im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich mit anderen Beitragspflichtigen führen.

In der Vergangenheit gab es nur eine geringe Anzahl an Eltern, die Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit angegeben haben. Finanzielle Auswirkungen auf die Höhe der Einnahmen können nicht berechnet werden.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, die jährliche prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge gemäß § 3 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung abzuschaffen. Diese Regelung ist gekoppelt an die Erhöhung der Kindpauschalen gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz. Aufgrund der Gesetzesänderung durch das „Gute Kita Gesetz“ als auch im Hinblick auf die Reform des KiBiz ist diese Regelung nicht mehr sinnvoll. Zukünftig soll die Erhöhung der Kindpauschalen nach einem Index aus Steigerung Personal- und Sachkosten jährlich angepasst werden. Ausgehend von einem Gesamtbeitragsvolumen von 870.000 € für das Kindergartenjahr 2018/2019 (Stand 01.04.2019) beträgt der Einnahmeverlust bei einem Prozentsatz von 1,5 % = **13.232 €**.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die Elternbeiträge bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von 28.000 € beitragsfrei zu setzen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. „Gute Kita Gesetz“) hat der Bund einer Änderung des § 90 SGB VIII zugestimmt. Ab dem 01.08.2019 sind neben Empfängern von Arbeitslosengeld II Leistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag vom Elternbeitrag befreit. Eltern, die diese Leistungen beziehen, können bei der Elternbeitragsstelle einen entsprechenden Erlassantrag stellen. Weiterhin sieht das „Gute Kita Gesetz“ vor, vermehrt Eltern mit geringem Einkommen i.R. einer Erlassberechnung freizustellen. Diese beiden Neuerungen machen eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze erforderlich und vermeiden damit in der unteren Einkommensstufe einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Hier errechnet sich eine Mindereinnahme in Höhe von geschätzt **28.284 €**.

Neben den Mindereinnahmen aus einer geänderten Beitragssatzung haben folgende weitere Maßnahmen finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

- Durch das „Gute Kita Gesetz“ und die Reformierung des KiBiz wird die Stadt Emmerich einige Neuerungen umzusetzen haben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben.
- Darüber hinaus steht die Änderung der Förderrichtlinien für die Kindertagespflege an. Hier müssen in Kürze Gelder in nicht unbeachtlicher Höhe zur Verfügung gestellt werden. Derzeit beträgt die Schätzung 100.000 bis 150.000 € pro Kindergartenjahr.

- Ebenfalls muss für den weiteren Ausbau der Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege sowie der Qualitätssicherung mit finanziellen Mehrausgaben gerechnet werden.
- Nach derzeitiger Schätzung fällt durch das „2. Rettungspaket“ für das Kindergartenjahr 2019/2020 ein zusätzlicher kommunaler Zuschuss in Höhe von 58.000 € an. Daneben ist der Kommunalanteil an der Erhöhung der Kindpauschalen von 1,5 % auf 3 % für das gleiche Kindergartenjahr zu finanzieren.
- Um die Trägervielfalt der Kindertageseinrichtungen zu erhalten, ist mit einer erhöhten freiwilligen Förderung durch die Stadt Emmerich zu rechnen.

Die anstehenden Aufgaben im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder, die einen erheblichen finanziellen Mehraufwand für den kommunalen Haushalt mit sich ziehen, stehen im Gegensatz zu den enormen Einnahmeverlusten, die mit der Umsetzung des Antrages der CDU/BGE Fraktionen gefordert werden. Auch wenn sich durch den geplanten Zuschuss des Landes zur Beitragsbefreiung eines weiteren Kindergartenjahres ab 01.08.2020 eine zusätzliche Einnahme ergibt, bleibt es für das KGJ 2019/2020 bei den errechneten Mindereinnahmen sowie der grundsätzlichen Erhöhung des Zuschussbedarfes aus kommunalen Mitteln für die Folgejahre.

Von daher schlägt die Verwaltung eine modifizierte Satzungsänderung vor, die einerseits die Familien mit Kindern unter 6 Jahren entlastet und andererseits finanziellen Spielraum für die dringenden Aufgaben für die Kinder und Jugendlichen jeder Altersstufe bietet.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, die Elternbeiträge für U3- und Ü3-Kinder lt. der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein mit folgenden Inhalten zu beschließen:

1. Reduzierung der gesamten Elternbeiträge um 25 % (ersatzweise 30%)
2. Änderung des § 3 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung in Form von unterjähriger Anpassung des Ü3-Beitrages ab dem Folgemonat nach Erreichen des 3. Lebensjahres
3. Beitragsfestsetzung erst ab einem Jahresbruttoeinkommen i.H.v. 28.000 €
4. Ergänzung des § 4 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung um die Freistellung der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit (mit Ausnahme des Verdienstaufalles)
5. Abschaffung der prozentualen Erhöhung der Elternbeiträge; siehe § 3 Abs. 5 der derzeit gültigen Elternbeitragssatzung

Der entsprechende Satzungstext ab dem 01.08.2019 ist aus der **Anlage 1** zur Vorlage ersichtlich, ebenso die Beitragstabellen für die Modellberechnungen „Reduzierung der Elternbeiträge um 25 u. 30 %“. Die Gegenüberstellung der Satzungstexte ergibt sich aus **Anlage 3**.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushalt 2019 und folgende nicht vorgesehen. Veränderungen im lfd. Haushaltsjahr können nicht zu Lasten des Budgets FB 4 aufgefangen werden und erfordern neben den für 2019 schon vorgesehenen rd. 1,6 MIO € weitere Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage. Mindereinnahmen 2019 Produkt 1.100.06.01.01

- i.H.v. 666.452 € pro KGJ (Antrag CDU/BGE) anteilig 2019 i.H.v. 277.688 €; anteilig für die Zeit vom 01.01.-31.07.2020 i.H.v. 388.764 €
- i.H.v. 394.399 € pro KGJ (Modellberechnung 1) anteilig 2019 i.H.v. 164.333 €; anteilig für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.07.2020 i.H.v. 230.066 €
- i.H.v. 352.308 € pro KGJ (Modellberechnung 2) anteilig 2019 i.H.v. 146.795 €; für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.07.2020 i.H.v. 205.513 €
- Der geplante Landeszuschuss zum weiteren beitragsfreien Jahr soll erst ab dem 01.08.2020 zur Verfügung gestellt werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

- 04 - 16 1858 2019 A 1 5. Nachtragssatzung ab 01.08.2019
- 04 - 16 1858 2019 A 2 Seite 1 Elternbeiträge
- 04 - 16 1858 2019 A 2 Seite 2 Elternbeiträge im Vergleich
- 04 - 16 1858 2019 A 3 Synopse ETB-Satzung 2017 + 2019 neu
- 04 - 16 1858 2019 A 4 Vergleichsberechnung der Mindereinnahmen
- 04 - 16 1858 2019 A 5 gemeinsamer Antrag CDU BGE

5. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV.NRW. S. 151), des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) In Kraft getreten am 01.01.2019 (Art. 2 Nr. 2 tritt am 01.08.2019 in Kraft, Art. 3 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, Artikel 4 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, nicht jedoch vor dem 01.01.2020) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird ersetzt:

Kinder, die bis zum 1. November des begonnen Kindergartenjahres ein Alter von mindestens 3 Jahren erreicht haben werden, werden der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet. Kinder, die nach dem 1. November des begonnen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr erreicht haben werden, werden ab dem Folgemonat des Geburtstages der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet.

b) Absatz 5 entfällt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt

wird, hinzuzurechnen. Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) werden nicht angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

b) Absatz 4 wird ersetzt:

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, werden für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, werden ebenfalls für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(b) Absatz 2 wird geändert:

Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 2 SGB VIII.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

**Monatliche Beiträge Kindergarten/ Tagespflege ab 01.08.2019 in der Stadt Emmerich am Rhein
gemäß Modellberechnung 1 - Reduzierung um 30 %**

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahre		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis 28.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 35.000 €	20 €	28 €	36 €	50 €	69 €	89 €
3	bis 43.000 €	28 €	39 €	50 €	69 €	97 €	123 €
4	bis 52.000 €	46 €	63 €	80 €	114 €	160 €	204 €
5	bis 62.000 €	69 €	96 €	123 €	176 €	246 €	316 €
6	bis 74.000 €	96 €	134 €	172 €	229 €	319 €	410 €
7	bis 89.000 €	130 €	182 €	233 €	249 €	348 €	448 €
8	bis 108.000 €	169 €	235 €	302 €	270 €	377 €	483 €
9	über 108.000 €	210 €	293 €	377 €	291 €	406 €	522 €

**Monatliche Beiträge Kindergarten/ Tagespflege ab 01.08.2019 in der Stadt Emmerich am Rhein
gemäß Modellberechnung 2 - Reduzierung um 25 %**

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahre		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis 28.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 35.000 €	22 €	30 €	39 €	53 €	74 €	95 €
3	bis 43.000 €	30 €	42 €	53 €	74 €	104 €	132 €
4	bis 52.000 €	49 €	68 €	86 €	122 €	171 €	218 €
5	bis 62.000 €	74 €	103 €	132 €	188 €	263 €	338 €
6	bis 74.000 €	103 €	144 €	185 €	245 €	342 €	440 €
7	bis 89.000 €	140 €	195 €	250 €	267 €	373 €	480 €
8	bis 108.000 €	181 €	252 €	323 €	289 €	404 €	518 €
9	über 108.000 €	225 €	314 €	404 €	311 €	435 €	559 €

Monatliche Beiträge Kindergarten/ Tagespflege ab 01.08.2019 in der Stadt Emmerich am Rhein
Gegenüberstellung gemäß Modellberechnung 1 - Reduzierung um 30 %

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre				Kinder unter 3 Jahre					
		bis 25 Stunden	-30% bis 35 Stunden	-30% bis 45 Stunden	-30% bis 25 Stunden	-30% bis 35 Stunden	-30% bis 45 Stunden	-30% bis 25 Stunden	-30% bis 35 Stunden		
1	bis 28.000 €	24 €	0 €	41 €	0 €	57 €	0 €	79 €	101 €	-30%	0 €
2	bis 35.000 €	29 €	20 €	52 €	36 €	71 €	50 €	99 €	127 €	69 €	89 €
3	bis 43.000 €	40 €	28 €	71 €	50 €	99 €	69 €	138 €	176 €	97 €	123 €
4	bis 52.000 €	65 €	46 €	114 €	80 €	163 €	114 €	228 €	291 €	160 €	204 €
5	bis 62.000 €	99 €	69 €	176 €	123 €	251 €	176 €	351 €	451 €	246 €	316 €
6	bis 74.000 €	137 €	96 €	246 €	172 €	327 €	229 €	456 €	586 €	319 €	410 €
7	bis 89.000 €	186 €	130 €	333 €	233 €	356 €	249 €	497 €	640 €	348 €	448 €
8	bis 108.000 €	241 €	169 €	431 €	302 €	385 €	270 €	538 €	690 €	377 €	483 €
9	über 108.000 €	300 €	210 €	538 €	377 €	415 €	291 €	580 €	745 €	406 €	522 €

Monatliche Beiträge Kindergarten/ Tagespflege ab 01.08.2019 in der Stadt Emmerich am Rhein
Gegenüberstellung gemäß Modellberechnung 1 - Reduzierung um 25 %

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre				Kinder unter 3 Jahre					
		bis 25 Stunden	-25% bis 35 Stunden	-25% bis 45 Stunden	-25% bis 25 Stunden	-25% bis 35 Stunden	-25% bis 45 Stunden	-25% bis 25 Stunden	-25% bis 35 Stunden		
1	bis 28.000 €	24 €	0 €	41 €	0 €	57 €	0 €	79 €	101 €	-25%	0 €
2	bis 35.000 €	29 €	22 €	52 €	39 €	71 €	53 €	99 €	127 €	74 €	95 €
3	bis 43.000 €	40 €	30 €	71 €	53 €	99 €	74 €	138 €	176 €	104 €	132 €
4	bis 52.000 €	65 €	49 €	114 €	86 €	163 €	122 €	228 €	291 €	171 €	218 €
5	bis 62.000 €	99 €	74 €	176 €	132 €	251 €	188 €	351 €	451 €	263 €	338 €
6	bis 74.000 €	137 €	103 €	246 €	185 €	327 €	245 €	456 €	586 €	342 €	440 €
7	bis 89.000 €	186 €	140 €	333 €	250 €	356 €	267 €	497 €	640 €	373 €	480 €
8	bis 108.000 €	241 €	181 €	431 €	323 €	385 €	289 €	538 €	690 €	404 €	518 €
9	über 108.000 €	300 €	225 €	538 €	404 €	415 €	311 €	580 €	745 €	435 €	559 €

Gegenüberstellung Satzungstext

Satzungstext alt	Satzungstext neu
<p>§ 3 Elternbeitrag</p> <p>(4) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 5 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden. Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege neu aufgenommen, ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.</p> <p>(5) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 werden in analoger Anhebung der Kinderpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % erhöht. Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird der Elternbeitrag anhand der anliegenden Beitragstabelle festgesetzt. Abweichend von Satz 1 erhöht sich der Beitrag analog § 19 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2018/2019 um derzeit 3 %. Die Beiträge werden ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 auf volle Euro gerundet.</p> <p>§ 4 Maßgebliches Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem</p>	<p>§ 3 Elternbeitrag</p> <p>(4) Kinder, die bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres ein Alter von mindestens 3 Jahren erreicht haben werden, werden der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet. Kinder, die nach dem 1. November des begonnenen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr erreicht haben werden, werden ab dem Folgemonat des Geburtstages der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet.</p> <p>§ 4 Maßgebliches Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) werden nicht angerechnet.</p>

Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

~~(4) Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.~~

§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen

~~(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.~~

~~(2) Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.~~

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ~~01.08.2017~~ in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein tritt mit Ablauf des ~~31.07.2019~~ außer Kraft

Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

(4) Empfänger von Leistungen nach dem SBG II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, werden ebenfalls für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß **§ 90 Abs. 4 SGB VIII** ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach **§ 90 Abs. 2 SGB VIII**.

§ 9 In-Kraft-Treten

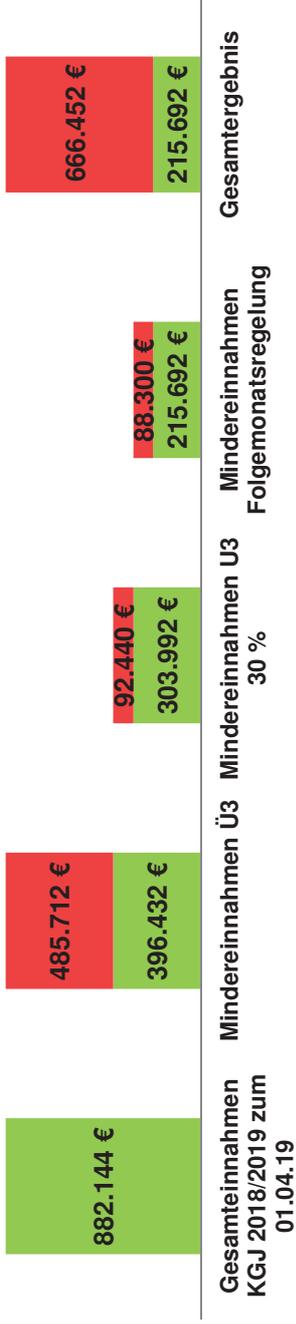
Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein tritt mit Ablauf des **31.07.2019** außer Kraft.

Anlage 4

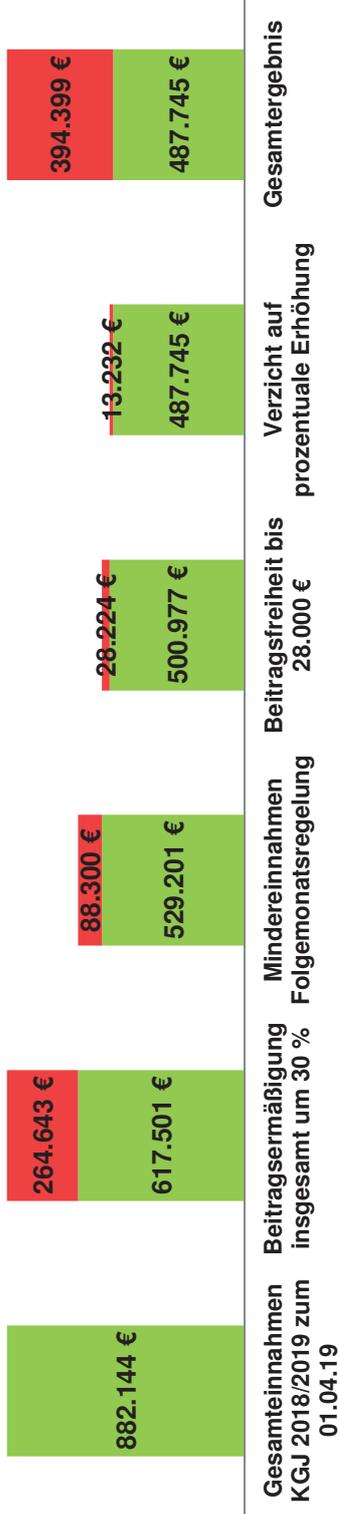
Vergleichsberechnung der Mindereinnahmen

■ Beitragsaufkommen ■ Mindereinnahmen

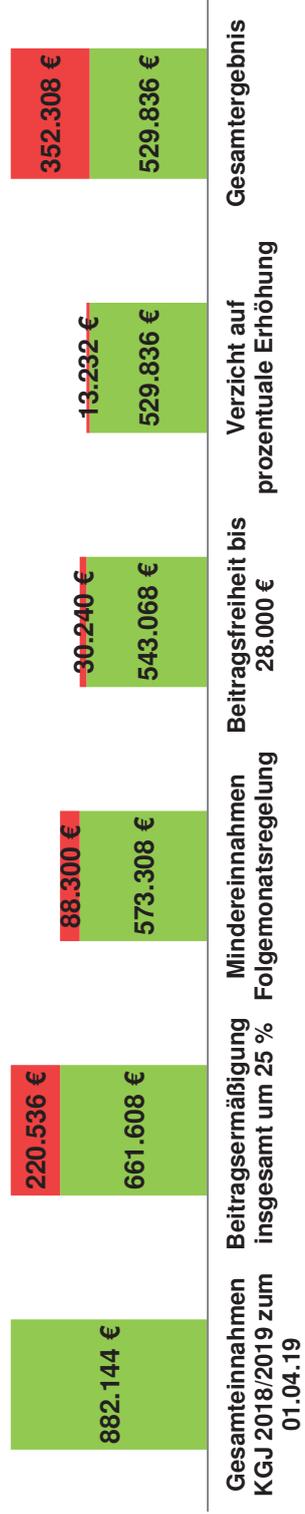
Finanzielle Auswirkungen gemeinsamer Antrag CDU / BGE



Modellberechnung 1



Modellberechnung 2



An den Vorsitzenden des Rates
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing. 26. März 2019

19
10
13

FE: _____
Anl: _____ PWZ: _____

Stadtratsfraktionen der
CDU und BGE

Dr. Matthias Reintjes
Joachim Sigmund

Rathaus Emmerich
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 26.03.2019

Gemeinsamer Antrag der CDU/BGE Fraktionen im Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Familienfreundliche Stadt Emmerich am Rhein

Antrag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit Wirkung zum 01.08.2019 die Gebührentabelle und Satzung zur Erhebung von KiTa-Beiträgen wie folgt anzupassen:

1. Die Betreuung für Kinder über drei Jahre grundsätzlich beitragsfrei zu stellen
2. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren pauschal um 30% zu senken
3. Den Stichtag zur Berechnung (01.11. jeden Jahres) abzuschaffen und wie in anderen Kommunen zur Folgemonatsrechnung überzugehen
4. Einkünfte wie Aufwandspauschalen und Entschädigungen die aus ehrenamtlichen Tätigkeiten (Feuerwehr, Übungsleiter, Kommunalpolitik etc.) entstehen, sollen nicht mehr als Einkommen i.S.d. Satzung angerechnet werden

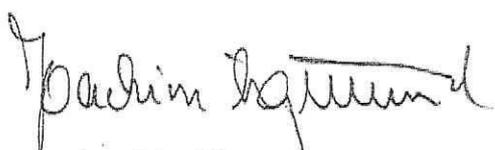
Begründung:

Die Stadt Emmerich am Rhein soll familienfreundliche Stadt werden. Angemessene Kita-Gebühren sind ein wesentlicher Standortfaktor und sichern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Fraktionen der CDU und BGE setzen sich daher nachdrücklich für eine spürbare Entlastung von Familien ein und stärken sichtbar das lokale Ehrenamt, dessen Ausübung nicht zu Lasten der betroffenen Familien gehen darf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Reintjes
CDU-Fraktionsvorsitzender



Joachim Sigmund
BGE-Fraktionsvorsitzender

Ö 4